

Kammern, an deren Wänden und Boden die Rußteile sich ablagern.

Die Lampenrußfabrikation finde in der Weise statt, daß in eigens für diesen Zweck konstruierten Dochtlampen Mineralöle verbrannt werden. Der bei der Verbrennung (die wiederum speziell auf die Rußentwicklung gerichtet sei) sich bildende Ruß werde durch über den Lampen hängende eiserne Zylinder in Kammern geleitet, deren Wände aus Leinwand oder ähnlichem Gewebe bestehen, durch die die Ruße filtriert würden. Der auf diese Weise erzeugte Ruß sei schwärzer als der vorerwähnte Flammuß, auch seine Druckkraft sei eine bessere. Der Lampenruß diene vornehmlich zur Herstellung von Werkfarben, Alziden- und geringern Steindruckfarben.

Die feinste Qualität bilde der Gasruß, der seinen Namen dem Umstand verdanke, daß das zu seiner Bereitung nötige Material — hauptsächlich Braunkohlenteeröl — erst vergast wird, bevor es zu Ruß verbrannt werde. Die Herstellung dieses Gasrußes sei nicht nur sehr kostspielig, sondern auch sehr kompliziert, weshalb dieser Ruß, wie schon bemerkt, nur zu den allerfeinsten Farben wie Illustrations- und den besten Steindruckfarben, verwendet werden könne. Das sogenannte Gasöl werde zunächst in besonders konstruierte Retorten gebracht und in Gas und Teer zerlegt. Das Gas werde verschiedenen Reinigungsprozessen unterworfen und danach in einem Gasometer gesammelt, aus dem es durch eine Rohrleitung in die Verbrennungsapparate gelange. Obwohl es hiervon eine ganze Anzahl Systeme gebe, so liefen doch alle darauf hinaus, daß der Ruß an abgekühlten Flächen niedergeschlagen und diese Ablagerung des Rußes auf mechanischem Wege gesammelt werde. Gasruß werde in bedeutenden Mengen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt. Man mache sich dort eben den Reichtum des Landes an Mineralölquellen zunutze und verwende die gleichzeitig mit dem Öl aus der Erde strömenden Gase zur Rußfabrikation. Die in Deutschland hergestellten Ruße seien jedoch den amerikanischen an Güte überlegen. Um ein Bild von den Kosten der Herstellung deutscher Gasruße zu geben, erwähnt der Herr Vortragende, daß zu 1 kg Ruß 18000 Kubikfuß Gas erforderlich seien.

Auf besonders konstruierten Reibmaschinen werde der Ruß aufs innigste mit dem Firnis vermengt. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, daß nicht für alle Zwecke dieselben Firnisse benutzt werden könnten; diese müßten ebensowohl dem Druckverfahren, wie den zur Verwendung kommenden Papiersorten angepaßt werden, was eine langjährige Erfahrung des Fabrikanten voraussetze. Da kein Ruß an sich imstande sei, ein wirklich tiefes, reines Schwarz zu liefern, so sei ein kleiner Zusatz von Blau erforderlich. Als Druckfarbe sei Ruß günstiger als jede bunte Farbe; dies sei seiner amorphen Beschaffenheit zuzuschreiben. Selbst die Bestandteile der besten bunten Farbe zeigten eine wesentlich gröbere Struktur und daher geringere Druckfähigkeit als der Ruß.

Die Erdfarben, Metall- und künstlichen bezw. Lackfarben, bilden die Hauptklassen der bunten Farben. Die Erdfarben wie: Ocker, Umbra, Terra di Siena, Englischrot u. erschienen wegen ihrer groben Struktur von mangelhafter Druckfähigkeit. Der einzige Vorzug dieser Farben sei ihre außergewöhnlich hohe Lichtbeständigkeit. Chromgelb, Chromorange, Mennige, Zinkgelb, Seidengrün, Pariser- oder Miloriblauf, Zinkweiß, Bleiweiß, Kobaltblau, Chromoxydgrün, Ultramarin zählen zu den Metallfarben. Die Art ihrer Fabrikation erläuterte der Vortragende an einigen Experimenten.

Als eine der widerstandsfähigsten unter den Metallfarben sei Kobaltblau anzusehen. Ferner besitze es die

Eigenschaft, nicht photographiert werden zu können, weshalb es z. B. bei Herstellung von Banknoten verwendet würde. Das ehemalige aus Lapis lazuli hergestellte Ultramarin finde wegen zu hoher Kosten keine Verwendung mehr, jedoch biete der künstliche Ultramarin nahezu einen vollen Ersatz.

Die Lackfarben beständen aus organischen Farbstoffen, die durch Bindung an gewisse Metalloryde in wasserunlösliche Form übergeführt seien. Sie würden aus Natur- wie auch Kunstprodukten, sogenannten Teerfarben, hergestellt. Als Naturprodukte kämen Kreuzbeerengelb, Gelbholz, Rotholz, Blauholz, Karmin und Indischgelb in Frage. Unter den Teerfarbstoffen befänden sich eine große Anzahl, die vorzüglich zur Lackfarben-Fabrikation geeignet seien. Sie zerfallen in drei Hauptgruppen: Basische, Azo- und Säure-, sowie Beizen-Farbstoffe. Zur ersten Gruppe zählen u. a.: Fuchsin, Methyl-Violett, Rhodamin, Viktoriablauf, Methylenblau, Brillant- und Malachitgrün, Alumin; zur zweiten: Ponceau, Azogelb, Crocein, Scharlach, ferner Säuregrün, Patentblau, Säure-Violett, Eosin; während zur dritten Gruppe hauptsächlich Alizarin gehöre. Die Fabrikation geschehe in der Weise, daß zuerst ein geeigneter Grundkörper, z. B. Tonerdehydrat, geschaffen und dann die in Wasser gelösten Farbstoffe zugesetzt, darauf mit einem geeigneten Metallsalz in wasserunlösliche übergeführt werden.

Die Echtheit der Lackfarben sei sehr verschieden, während die Druckfähigkeit im allgemeinen gut sei. Wie die schwarzen, so würden auch die bunten Farben in Leinölfirnis angerieben. Dabei sei den spezifischen Eigenschaften der Farbe Rechnung zu tragen. Manche Farben bedürften noch des Zusatzes eines Trockenstoffs, andre wieder eines solchen Zusatzes, der das zu rasche Trocknen verhindere. Der aus Leinöl gewonnene Firnis werde längere Zeit bei der hohen Temperatur von ca. 320 Grad gelocht. Die Art seiner Konsistenz hänge von der kürzeren oder längeren Zeit des Kochens ab.

Den Ausführungen des Herrn Vortragenden folgte lebhafter Beifall. Ernst Riesling.

### Kleine Mitteilungen.

Oberlandesgericht in Düsseldorf. — Der Reichsanzeiger und Königlich Preussische Staatsanzeiger Nr. 21 vom 24. Januar 1905 (Gesetzsammlung 1905, Nr. 2 vom 24. Januar 1905 [Veröffentlichung Nr. 10571]) veröffentlicht das Gesetz vom 2. Januar 1905, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf.

#### § 1.

In der Stadt Düsseldorf wird ein Oberlandesgericht errichtet.

#### § 2.

Dem Oberlandesgericht in Düsseldorf werden zugewiesen:

1. unter Abtrennung von dem Oberlandesgericht in Köln die Bezirke der Landgerichte in Cleve, Düsseldorf und Elberfeld;
2. unter Abtrennung von dem Oberlandesgericht in Hamm der Bezirk des Landgerichts in Duisburg.

#### § 3.

Das Gesetz tritt an einem durch königliche Verordnung zu bestimmenden Tage, jedoch nicht vor dem 16. September 1906 in Kraft.

Verbotene Druckschriften. — Auf die im amtlichen Teil d. Bl. (Seite 850) bekanntgegebenen gerichtlichen Verurteilungen von Büchern sei hierdurch die Aufmerksamkeit hingelenkt.

Preisopern. — Der Nationalzeitung wird geschrieben: Kaum hat die aus dem Sonzogno'schen Wettbewerb als Preisoper hervorgegangene „La Cabrera“ des inzwischen verstorbenen Franzosen Gabriel Dupont ihren Weg über die Alpen angetreten, so dringt die Kunde von einer neuen italienischen Preisoper zu uns herüber. Das „Institut zur Förderung der Musik“ in Neapel hatte eine Opernkonzurrenz ausgeschrieben. Den ersten Preis hat das Neapolitaner Kunstinstitut einer Oper Salvatore Saffanos,